

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/13136 –

Evaluierung von Steuergesetzen – Vorhaben, Ergebnisse und Konsequenzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Um erfolgreich zu wirtschaften, muss jeder Unternehmer die Ergebnisse seines Handelns immer wieder anhand von Kennzahlen und Analysen überprüfen. Werden neue Maßnahmen ergriffen, werden die Auswirkungen verfolgt und gegebenenfalls wird nachgesteuert, wenn mit der Vorgehensweise nicht das gewünschte Ziel erreicht wurde. Genauso ist es für einen funktionierenden Staat unerlässlich, gesetzliche Maßnahmen an ihrer tatsächlichen Praxiswirkung zu messen und gegebenenfalls anzupassen.

In diesem Zusammenhang hat der Steuerausschuss Bürokratieabbau bereits am 23. Januar 2013 eine Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben beschlossen. Diese Konzeption, die im Rahmen des Arbeitsprogramms „Bessere Rechtsetzung“ entwickelt wurde, betont, dass eine Evaluierung den Zusammenhang zwischen Ziel und Zweck einer Regelung und den tatsächlich erzielten Wirkungen sowie den damit verbundenen Kosten herstellt. Sie soll für alle wesentlichen Regelungsvorhaben nach Maßgabe der entsprechenden Leitlinien vorgesehen werden und dazu führen, dass grundsätzlich alle wesentlichen Gesetze und Rechtsverordnungen drei bis fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert werden. So findet sich z. B. auch in § 44 Absatz 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die Pflicht des federführenden Ressorts, in der Begründung des Gesetzentwurfs festzulegen, „ob und nach welchem Zeitraum zu prüfen ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind.“

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) wies bereits 2020 darauf hin, dass über die Wirkungen des deutschen Steuersystems und dessen spezifische Regelungen auf zentrale wirtschaftliche und soziale Zielgrößen in vielen Bereichen nur Mutmaßungen existieren (Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, 2020). Gleichzeitig haben sich weltweit in der quantitativen Analyse der Besteuerung erhebliche Fortschritte gezeigt. Steuerexperten wie Prof. Dr. Thies Büttner plädieren daher regelmäßig für eine umfassende Evaluierung steuerlicher Normen (77. Berliner Steuergespräch, 11. Januar 2021).

In den vergangenen Legislaturperioden hat der Gesetzgeber zwar wiederholt einzelne Regelungen mit Evaluierungsklauseln versehen, um deren Wirksam-

keit zu überprüfen. Dennoch sind nach Ansicht der Fragesteller die Ergebnisse dieser Evaluierungen sowie die daraus gezogenen Konsequenzen oft kaum dokumentiert und öffentlich wenig bekannt. Darüber hinaus existiert keine Übersicht darüber, welche Gesetze tatsächlich evaluiert wurden und ob infolge dieser Evaluationen gesetzliche Anpassungen vorgenommen wurden.

1. Welche Steuergesetze enthalten Evaluierungsklauseln (in jeglicher Form, z. B. Gesetzestext, Gesetzesbegründung), welche Regelungen sind davon genau betroffen, wie lautete der Evaluierungsauftrag, welchen Zweck verfolgt das Gesetz mit der zu evaluierenden Regelung, und welchen Zweck verfolgte nach dem Verständnis der Bundesregierung der Gesetzgeber mit der jeweiligen Evaluierungsklausel, und welche Fristen zur Evaluierung wurden gesetzt (bitte tabellarisch auflisten, beginnend mit der 16. Legislaturperiode)?

Welche Steuergesetze Evaluierungsklauseln enthalten und welchen Zweck der Gesetzgeber mit einzelnen Regelungen oder mit der jeweiligen Evaluierungsklausel verfolgte, ist auslegungsbedürftig und lässt sich auch für die Bundesregierung regelmäßig nur aus den jeweiligen Gesetzgebungsmaterialien entnehmen. Gleiches gilt für die Frage, welche Fristen jeweils zur Evaluierung gesetzt wurden.

Übersichten oder Datenbanken zu Evaluierungen, aus denen sich alle in der Kleinen Anfrage erbetenen Informationen entnehmen ließen, wurden mit dem Aufbau einer systematischen Gesetzesfolgenabschätzung ab der 16. Legislaturperiode erst sukzessive eingerichtet und reichen deshalb nicht alle bis zu diesem Zeitpunkt zurück. Außerdem ist die Durchführung steuerlicher Evaluierungen von vielfältigen Faktoren abhängig, mit der Folge, dass sich die konkreten Verfahren und die hierzu geführten Aufzeichnungen sowohl in ihrer Zielsetzung als auch bezüglich ihrer Inhalte individuell erheblich unterscheiden.

Über aus dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren resultierende Evaluierungen (Evaluierungswünsche im Bericht des Bundestag-Finanzausschusses oder des Deutschen Bundestages) führt das Sekretariat des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages eine sog. Berichtsliste, die es im Regelfall einmal im Jahr mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) abgleicht.

Aus den im BMF geführten Übersichten konnten die folgenden Informationen zu vom Gesetzgeber in Steuergesetzen beschlossenen Evaluierungen entnommen werden:

Stichwort	Evaluierungsgegenstand	Evaluierungsgrund	Zeitplan
Forschungszulagengesetz (FZulG)	Die Maßnahme wird gem. § 16 FZulG-E (§ 17 FZulG) auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert. Die Bundesregierung wird dabei die Wirkungen des Gesetzes, insbesondere Kosten/Nutzenrelation sowie die Zielgenauigkeit der Maßnahme unter Einbeziehung der Fallzahlen überprüfen. (auch die Höhe des Erfüllungsaufwands) Ein methodologischer Evaluierungsbericht war der Europäischen Kommission (KOM) bereits zum 30. Juni 2021 vorzulegen. Ein inhaltlicher Evaluierungsbericht muss der KOM bis 31. Dezember 2025 vorgelegt werden. Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluierung	Begründung in Gesetzesentwurf FZulG verweist auf § 16 FZulG-E (§ 17 FZulG) (BR-Drucksache 242/19, 13) Begründung in Gesetzesentwurf Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (Evaluierung der Erhöhung der Forschungszulage für 2020-2025 soll in diese Gesamtevaluierung mit einbezogen werden) (BR-Drucksache 329/20,18)	Evaluierung spätestens nach Ablauf von 5 Jahren (d. h. Ende 2025) methodischer Evaluierungsbericht an KOM: zum 30. Juni 2021; jährliche Berichte ab 2021 zum Jahresende inhaltlicher Evaluierungsbericht an KOM: bis 31. Dezember 2025 Bericht an Bundestag: Anfang/Mitte 2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Stichwort	Evaluierungsgegenstand	Evaluierungsgrund	Zeitplan
Pflege-Pauschbetrag	<p>§ 33b Absatz 8 – neu – Einkommensteuergesetz (EStG) „Die Vorschrift des § 33b Absatz 6 ist ab Ende 2026 zu evaluieren.“ Es soll im Vergleich zum Status Quo untersucht werden, in welchem Umfang der Pflege-Pauschbetrag für die häusliche Pflege von Personen mit Pflegegrad 2, 3, 4, oder 5 sowie für Menschen mit Behinderungen und dem Merkzeichen „H“ in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus soll die geänderte Systematik beim Pflege-Pauschbetrag bezogen auf den Erfüllungsaufwand für die Steuerpflichtigen, die für die Feststellung einer Behinderung und eines Pflegegrades zuständigen Stellen und die Verwaltungen einer näheren Betrachtung unterzogen werden und möglicher Handlungsbedarf aufgezeigt werden.</p>	<p>Begründung im Gesetzentwurf zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Bundestagsdrucksache 19/21985, 9, 15, 18 f.)</p>	<p>Durchführung der Evaluierung bis möglichst 31. Dezember 2027</p>

Stichwort	Evaluierungsgegenstand	Evaluierungsgrund	Zeitplan
Evaluierung des bei der Verzinsung nach § 233a Abgabenordnung (AO) maßgeblichen Zinssatzes	§ 238 Absatz 1c AO (Gesetzesbeschluss Bundestag): „Die Angemessenheit des Zinssatzes nach Absatz 1a ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wenigstens alle zwei Jahre zu evaluieren. Die erste Evaluierung erfolgt spätestens zum 1. Januar 2024.“	Begründung im Gesetzentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Bundestagsdrucksache 201633, S. 21 u. a.): hier noch 3 Jahre	BMF hat dem BT-Finanzausschuss im Frühjahr 2024 einen Bericht über die Entwicklung der für die Evaluierung des Zinssatzes gemäß § 238 Absatz 1c AO maßgebenden Zinssätze und des Basiszinssatzes als Grundlage einer Evaluierung zum 1. Januar 2024 übersandt. Die Evaluierung des Zinssatzes obliegt nun dem Gesetzgeber.
Umsetzung DAC 7	§ 200a Absatz 7 AO „Die Betragsgrenzen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind mindestens alle drei Jahre und spätestens erstmals zum 1. Januar 2026 zu evaluieren.“ Artikel 97 § 38 Absatz 3 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO) „Systemprüfungen von Steuerkontrollsystemen und daraufhin nach Absatz 1 Satz 1 zugesagte Erleichterungen sind von den Landesfinanzbehörden bis zum 30. April 2029 zu evaluieren. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die Ergebnisse der Evaluierung dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. Juni 2029 mitzuteilen.“	GE eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts, Bundestagsdrucksache 20/3436, S. 34, 44 BR-Stellungnahme (BR-Drucksache 409/22 S. 6 f.): „§ 38 II Erprobung alternativer Prüfungsverfahren...Systemprüfungen von Steuerkontrollsystemen und daraufhin nach Absatz 1 Satz 1 zugesagte Erleichterungen sind von den Landesfinanzbehörden bis zum 30. April 2027 zu evaluieren. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die Ergebnisse der Evaluierung dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. Juni 2027 mitzuteilen.“ Gegenäußerung: Anliegen bereits mit Kabinettsbeschluss zu FH der Fraktionen aufgegriffen	Betragsgrenzen (§ 200a Absatz 7 AO) erstmals zum 1. Januar 2026; Systemprüfungen von Steuerkontrollsystemen (Artikel 97 § 38 Absatz 3 EGAO) zum 30. April 2029

2. Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung, welche Regelungen evaluiert werden und welche nicht?

Die Beschlüsse des Staatssekretärsausschusses „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ vom 23. Januar 2013, 26. November 2019 und 30. September 2024 konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen eine Evaluierung neuer Regelungen erfolgen soll und geben hierfür Rahmenbedingungen vor. Darüber hinaus werden Evaluierungsverfahren auch unabhängig von einem konkreten Gesetzgebungsverfahren durchgeführt. Dies kann aus den unterschiedlichsten Gründen erfolgen (z. B. Diskussionen in der Öffentlichkeit zu bestimmten Regelungsbereichen, Anregungen aus dem parlamentarischen Raum, Vorschläge des Nationalen Normenkontrollrats, subventionspolitische Leitlinien).

3. Gibt es Bestrebungen der Bundesregierung, auch bestehende Regelungen zu evaluieren, deren Evaluation gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, deren Evaluierungsergebnisse aber besonders wertstiftend für die Verbesserung der Steuergesetze wären, wenn ja, welche Regelungen könnten dies sein, und wenn nein, warum gibt es solche Bestrebungen nicht?

Die Evaluierung von Regelungen, deren Evaluierung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, ist gängige Praxis. Die Bundesregierung hat sich in ihren Subventionspolitischen Leitlinien selbst verpflichtet, Subventionen (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen) grundsätzlich regelmäßig zu evaluieren. Daher wurde in der Vergangenheit im Bereich der Steuervergünstigungen vom BMF in der Regel ein größeres externes Evaluierungsvorhaben pro Legislaturperiode in Auftrag gegeben.

Welche steuerlichen Regelungen oder welche denkbaren Änderungen des Steuerrechts die Bundesregierung als besonders wertstiftend für die Verbesserung des Steuerrechts einschätzt, ist grundsätzlich abhängig von einer politischen Bewertung. Soweit umfassendere Reformen des Steuerrechts angestrebt werden, kann eine prospektive Gesetzesfolgenabschätzung ein hilfreiches Entscheidungskriterium sein. Dies erfordert jedoch regelmäßig einen größeren zeitlichen Vorlauf, der das Risiko birgt, dass Evaluierungsergebnisse nicht mehr in derselben Legislaturperiode gesetzlich umgesetzt werden. Als praxisgerechtere Alternative für eine zügige Umsetzung von Reformen wird deshalb üblicherweise eine retrospektive Evaluierung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Basis von Echtdateien praktiziert. Ergänzend werden geplante Gesetzesänderungen regelmäßig einer begleitenden Gesetzesfolgenabschätzung z. B. hinsichtlich Haushaltswirkungen oder des Erfüllungsaufwandes sowie einer großen Zahl weiterer Checks (z. B. Digitalcheck oder Prüfung der Nachhaltigkeit – auch im Rahmen der Subventionsberichterstattung) unterzogen.

Eine mögliche Ausweitung von Evaluierungstätigkeiten ist zudem abhängig von hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen.

- 4 . Wäre es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, beispielsweise im Bereich Bilanzierung eine Evaluation der Bilanzierungsvorschriften durchzuführen und die Kostenträger zu identifizieren, die Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung am meisten Aufwand verursachen, aber am wenigsten Nutzen stiften, und wenn nein, warum nicht (Verweis auf die Antwort zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Bürokratieentlastung bei Bilanzierungspflichten“ auf Bundestagsdrucksache 20/11573: „Der Bundesregierung liegt keine trennscharfe Zuweisung [...] der verschiedenen Kostenarten vor.“)?

Nach § 5 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich maßgeblich für den Ansatz und die Bewertung des Betriebsvermögens in der Steuerbilanz. Das EStG enthält jedoch spezielle Ansatz- und Bewertungsvorbehalte, die zu Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz führen und somit eine Durchbrechung der Maßgeblichkeit bewirken können. Diese Abweichungen beruhen auf den unterschiedlichen Zielrichtungen der Bilanzen. Bei der Handelsbilanz stehen der Informationszweck und die Ausschüttungsbemessungsfunktion im Vordergrund. Die bestehenden steuerlichen Sonderregeln, die zu einer Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips führen, haben ihre Ursache in dem Ziel, die steuerliche Bemessungsgrundlage am Leistungsfähigkeitsprinzip auszurichten.

Steuerliche Ansatz- und Bewertungsvorbehalte werden fortlaufend durch das Bundesministerium der Finanzen auf ihre Notwendigkeit im Hinblick auf die unterschiedliche Zielsetzung der Steuerbilanz gegenüber der Handelsbilanz überprüft. Hierbei werden auch die Ergebnisse der unabhängigen Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ berücksichtigt.

5. Anhand welcher Kriterien und Faktoren wird bei jedem Evaluierungsauftrag das Evaluierungsziel überprüft?

Gemäß den Subventionspolitischen Leitlinien sind grundsätzlich alle Subventionen regelmäßig in Bezug auf Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz zu evaluieren.

Eine allgemeingültige Antwort, die alle Steuergesetze umfasst, ist jedoch nicht möglich, da dies für jede Evaluierung individuell, insbesondere abhängig vom jeweiligen Evaluierungsauftrag oder Evaluierungsgrund zu entscheiden ist. Eine Übersicht hierzu wird im BMF nicht geführt.

6. Welche Daten (Quellen, Stand der Daten) werden für die Evaluierung genutzt (bitte dies getrennt nach den einzelnen Evaluierungsaufträgen angeben)?

Extern in Auftrag gegebene Gutachten werden zur Veröffentlichung freigegeben. Die Datengrundlagen und Methodiken sind aus den veröffentlichten Gutachten ersichtlich.

Darüber hinaus ist eine allgemeingültige Antwort nicht möglich, da dies individuell vom jeweiligen Evaluierungsauftrag und dem sich daraus ergebenden Evaluierungsgrund abhängig zu machen ist. Eine Übersicht hierzu wird im BMF nicht geführt.

7. Welche Methoden kamen bei der Evaluierung überwiegend zum Einsatz, und welche Schwachstellen wurden bei den einzelnen Methoden identifiziert?

Für extern vergebene Gutachten sind die angewandten Methoden aus den veröffentlichten Gutachten ersichtlich. Darüber hinaus ist eine allgemeingültige Antwort nicht möglich, da dies für jede Evaluierung individuell, vom jeweiligen Evaluierungsauftrag sowie vom Evaluierungsgegenstand und -umfang abhängt. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass nicht jede Methode für jede Evaluierung gleich geeignet sein kann. Erweisen sich bestimmte Methoden in einer konkreten Evaluierung als ungeeignet, beispielsweise weil erforderliche Daten nicht ermittelt werden können, kann es erforderlich werden, das ursprüngliche Evaluierungskonzept anzupassen oder grundlegend zu überarbeiten. Dies kann im Einzelfall ein möglicher Grund sein, weshalb Evaluierungen nicht fristgerecht abgeschlossen werden können. Eine Übersicht hierzu wird im BMF nicht geführt.

8. Werden bei der Evaluierung von Regelungen auch Faktoren wie Bürokratie- und Verwaltungsaufwand für Bürger und Verwaltung überprüft?

Ein Evaluationsziel der subventionspolitischen Leitlinien ist die Effizienz der Subvention. Dies schließt ein, ob das Erreichen des Subventionsziels auch zu geringeren volkswirtschaftlichen Kosten möglich wäre. Volkswirtschaftliche Kosten umfassen auch Bürokratiekosten.

Der Inhalt einer Evaluierung hängt jedoch vom Evaluierungsauftrag ab. Sofern für die Erfüllung des konkreten Evaluierungsauftrags erforderlich, werden auch Faktoren wie Bürokratie- und Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürgern sowie Verwaltung überprüft.

9. Auf Grundlage welcher Vorgaben werden Regelungsvorhaben oder einzelne Vorschriften evaluiert, und nutzt das Bundesministerium der Finanzen bei aktuellen Evaluierungsvorhaben die Arbeitshilfe zur Evaluierung von Regelungen der Bundesregierung, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis) (wenn nein, bitte die Gründe erläutern)?

Die Bundesregierung orientiert sich an den subventionspolitischen Leitlinien. Darüber hinaus bilden die Vorgaben des Staatssekretärsausschusses „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ zu Evaluierungsverfahren (siehe Antwort zu Frage 2) einen Rahmen für die Durchführung von Evaluierungsverfahren. Die Arbeitshilfe zur Evaluierung von Regelungen der Bundesregierung ist im Internet verfügbar und wird üblicherweise auch in Schulungen zum Thema Evaluierung angesprochen.

Inwieweit die Arbeitshilfe des Statistischen Bundesamts im BMF genutzt wird, wird im BMF nicht erfasst.

10. Gibt es bei den einzelnen Evaluierungsvorhaben Fristen zur Vorlage der Ergebnisse, wurden die gesetzten Fristen eingehalten, und wenn nein, warum nicht?

In der Regel enthält die Evaluierungsklausel in einem Regierungsentwurf eine Angabe, in welchem zeitlichen Rahmen eine Evaluierung durchzuführen ist. Zum Teil finden sich entsprechende Angaben auch im Bericht zur Ausschussempfehlung des Bundestags-Finanzausschusses. Vielfach ist die Einhaltung der Fristen nicht unwesentlich davon abhängig, ob und wann die erforderliche Da-

tenbasis zur Verfügung steht. Soweit diese vom Stand der Steuerveranlagung abhängt, steht sie regelmäßig nicht zeitnah zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 hingewiesen. Eine Auswertung zur Einhaltung der Fristen aller Evaluierungsverfahren seit Beginn der 16. Legislaturperiode wird im BMF nicht geführt.

11. Wie ist der aktuelle Stand der einzelnen Evaluierungen, wann wurde mit diesen begonnen, wenn noch nicht begonnen wurde, warum nicht (bitte bei laufenden Vorhaben das Datum angeben, wann die Ergebnisse vorliegen werden)?

Die noch nicht abgeschlossenen Evaluierungsverfahren sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Stichwort	Beginn der Evaluierung	Verzögerungsgründe	Ergebnisse erwartet
Analyse und Bewertung des Systems der Umsatzsteuersätze unter Berücksichtigung von Wettbewerbs- und Abgrenzungsaspekten	2024		2025
Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG)	in Vorbereitung		2027
Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerordnungen	in Vorbereitung		2026
Siebtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (7. VStÄndG)	in Vorbereitung		2026
Achtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (8. VStÄndG)	in Vorbereitung		2027
Evaluierung der Bemessungsgrundlagen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes			2026
Aussetzung der Pflicht für Gründer zur monatlichen USt-Voranmeldung vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026	2021		2025
MwSt-Digitalpaket	2021		2026
Evaluation der Wertgrenze bei Ausföhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr, § 6 Absatz 3a Satz 1 Nummer 3 Umsatzsteuergesetz - UStG). (Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Bundestages)	2021	Aufgrund umfangreicher pandemiebedingten Einschränkungen (COVID) konnten keine repräsentativen Daten zur Evaluation der Wertgrenze ermittelt und bewertet werden.	2025
Schaffung einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister	2024		2026

Stichwort	Beginn der Evaluierung	Verzögerungsgründe	Ergebnisse erwartet
Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	2017	Daten ab dem Kalenderjahr 2015 bis 2021 erforderlich, mit Nullmessung und Verlaufserhebungen, u. a. durch Befragungen	2025 (Zwischenberichte aus 2019, 2021, 2022, 2023)
Regelungen zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Betriebsstätten nach § 1 Absatz 5 Außensteuergesetz (AStG) und BsGaV (Betriebsstättengewinnabgrenzung)	2021		2025
Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung (GAufzV)	2021		2025
Automatischer Informationsaustausch (CbCR: Country by Country-Reporting)	2021		2025
Investmentsteuerreform	2019	Verzögerung bei wissenschaftlichen Gutachten	Zwischenbericht 2023, Abschlussbericht Q 2/3 2025
§ 35c EStG – energetische Gebäudesanierung Unter Einbeziehung der später beschlossenen ESanMV, VO und 2. VO und 3. VO zur Änderung der ESanMV	2024	Streckung der Steuerermäßigung über drei Jahre und Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen lassen in den ersten VZ nach Inkrafttreten (2020) nur unvollständige Auswertungen zu	2026
§ 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG – Beschränkungen der Verlustverrechnung bei Verlusten aus Termingeschäften oder dem Ausfall von privaten Kapitalanlagen	2021	Durch die zeitlichen Abläufe bei den Veranlagungen und, Erstattungen von Kapitalertragsteuern, ist davon auszugehen, dass für das Jahr 2022 erst im Jahr 2026 vollständige Erfahrungen und Informationen vorliegen (Stichwort: Festsetzungsfristen).	2026/2027
geänderte Regelung zur verbilligten Wohnraumüberlassung, § 21 Absatz 2 EStG	2023		2027
Lizenzschranke (§ 4j EStG)	2018	Aufgrund der Datelage kann Evaluierung derzeit nicht durchgeführt werden.	
Forschungsgutachten zur Wirkung der Anti-Fragmentierungsregelung in der Fassung des Regierungsentwurfs zum Wachstumschancengesetz		Vergabe des Auftrags zur Erstellung des Forschungsgutachtens wurde erfolglos ausgeschrieben.	

Stichwort	Beginn der Evaluierung	Verzögerungsgründe	Ergebnisse erwartet
Sonderabschreibung zur Förderung des Mietwohnungsneubaus (§ 7b EStG)	2022		2025
Forschungszulagengesetz (FZulG)	2020		2025/2026
Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Absatz 8 EStG)			2027
Behinderten-Pauschbeträge (§ 33b Absätze 1 bis 3 EStG) inkl. der behinderungsbedingten Fahrtkosten-pauschale (§ 33b Absatz 2a EStG)			2027
Betriebsrentenstärkungsg	2023		2026
§ 8 Absatz 2 Satz 12 EStG – Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen	2024		2025
Gesetz zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt	2025		Bis zum 31. Mai 2026
§ 100 EStG (Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung)	2023	sich abzeichnende weitere Ausweitung des BAV-Förderbetrags, Verschiebung deshalb angezeigt, nur so umfassendes Bild der Wirkung der steuerlichen Förderung, verwertbare Ergebnisse nur, wenn die Rechtslage eine gewisse Zeit unverändert war	2026
§ 4 Absatz 4a EStG (Schuldzinsenabzug)	2009	Aufgrund der Datelage kann Evaluierung derzeit nicht durchgeführt werden.	-
3. VO zur Änderung der MitteilungsVO	2022		2029
Evaluierung des bei der Verzinsung nach § 233a AO maßgeblichen Zinssatzes	2024		Nicht bekannt, Evaluation obliegt dem Gesetzgeber, siehe Ausführungen zu Frage 1
Evaluierung der Vorhaltefristen nach § 24c Absatz 1 Satz 3 Kreditwesengesetz (KWG) – Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung	2024	Eingestellt auf Grund fehlender Daten. Eine Datenbeschaffung ist aus Kostengründen nicht möglich.	
Zertifizierte Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungsgeräte („Kassengesetz“) unter Einbeziehung der später beschlossenen KassensicherungsVO	2018		2025 (Zwischenbericht 2020)
Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV) unter Berücksichtigung der später beschlossenen StBPPV-ÄVO	2023		2027

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Stichwort	Beginn der Evaluierung	Verzögerungsgründe	Ergebnisse erwartet
Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Steuer- und Handelsrecht durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz	2025		2030
FATCA-USA-Umsetzungsverordnung	2022		2026
Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz	2022		2026
Umsetzung DAC 7 (Evaluierung der Betragsgrenzen bzgl. Regelungen zur Mitwirkungsverzögerung (§ 200a Absatz 7 AO))			2026
Erprobung alternativer Prüfungsmethoden – Berichte der obersten Finanzbehörden der Länder an BMF (Artikel 97 § 38 Absatz 3 EGAO)			2029
Grundsteuer-Reformgesetz (GrStRefG)	Ab 2025 möglich		Spätestens 2032
Evaluierung der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen für Land- und Forstwirte gem. § 13a EStG.	2024		2025
Evaluierung der Aufwandsspende und aller Zuwendungen (außer Geldspenden)	2021		2025
Auswertung des Datenübermittlungsverfahren zu Kindergelddaten	Frühestens 2026		2028

Die abgeschlossenen Evaluierungsverfahren sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Stichwort	Beginn der Evaluierung	Verzögerungsgründe	Ergebnisse
Lohnsteuereinbehalt für Reeder nach § 41a Absatz 4 EStG	2019		2020
Weiterentwicklung der Konzernbesteuerung in Deutschland und in der Europäischen Union	2006		2007
Auswirkungen des Steuerabzugs bei Bauleistungen (§§ 48 ff. EStG)	2006		2007
Untersuchung des deutschen Steuersystems im Hinblick auf die Gewichtung von ertragsabhängigen und ertragsunabhängigen Steuern	2006		2008
Determinanten der Finanzierungsstrukturen deutscher Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Steuergesetzgebung	2007		2007
Abschätzung der volkswirtschaftlichen Folgen des § 8 b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG), d. h. Auswirkungen der Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungsverkäufen durch Kapitalgesellschaften	2007		2007
Untersuchung des deutschen Steuersystems auf Überwälzungsvorgänge und ihre Wirkungen	2007		2009
Die steuerlich geförderte Altersvorsorge im Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen des Unterhaltsrechts und des eherechtlichen Versorgungsausgleichs	2007		2008
Evaluierung von Steuervergünstigungen	2007		2009

Stichwort	Beginn der Evaluierung	Verzögerungsgründe	Ergebnisse
Untersuchung der Verwaltungskosten und der Verwaltungseffizienz ertragsunabhängiger Steuern	2007		2008
Neutralitätsverletzungen im Steuerrecht und deren Wachstumswirkungen	2009		2011
Möglichkeiten einer Neukonzeption des Anwendungsbereichs des ermäßigten Umsatzsteuersatzes unter wirtschafts-, finanz- und steuerpolitischen Gesichtspunkten	2009		2010
Besteuerung des Finanzsektors im Branchenvergleich und im internationalen Vergleich	2010		2014
Analyse der fiskalischen Auswirkungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes	2011		2013
Wirksamkeit der steuerlichen Förderung für Handwerkerleistungen	2011		2013
GKB bzw. GUB: Volkswirtschaftliche Folgenabschätzung	2011		2014
Evaluierung der Ursachen für die hohen Verlustvorträge	2012		2013
Evaluierung von Steuervergünstigungen	2016		2019
Wohnungsbauprämie	2017		2020
Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	2023		2024
Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften	ab 2019 fortlaufend		Ergebnisse der fortlaufenden Evaluierung liegen dem Bundestag vor (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht; Bundestagsdrucksache 20/12351).
Umsatzsteuerlager (§ 4 Nummer 4a UStG) (Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Bundestages)	2016		2018
Erweiterung des Katalogs der versicherungssteuerlichen Begünstigung wetterbedingter Elementargefahren um die Gefahr der Dürre	2023		2024
§§ 22f und 25e UStG (alte Fassung) – Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes und Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz	2019		2020
§ 25f UStG – Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung	2020		2021
Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit den Regelungen zur Funktionsverlagerung (§ 1 Absatz 3 AStG und Funktionsverlagerungsverordnung) und die Auswirkungen auf die Unternehmen	2012		2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Stichwort	Beginn der Evaluierung	Verzögerungsgründe	Ergebnisse
Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, die inländische Einkünfte aus der Überlassung von Rechten erzielen, die in ein inländisches Register eingetragen sind (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 f und Nummer 6 EStG)	2021		2022
Verhinderung von Cum/Cum-Fällen bei steuerbegünstigten Anlegern (§§ 44a, b EStG)	2022		2023
Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG)	2010		2020
Fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG	2018		2023
Verlustvorträge für den Veranlagungszeitraum 2008	2012		2012
Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 45 EStG	2016		2017
Nachteilsausgleich für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge	2017		2017
Förderung der Elektromobilität bei der Dienstwagenbesteuerung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 2 EStG	2021		2023
Evaluation der Rücklage für Ersatzbeschaffung bei Binnenschiffen, § 6b Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 4 EStG	2010		2015
Bericht über den Stand der Umsetzung des automationsgestützten Hinweisverfahrens (§ 138i, 138j AO)	2020		2022
§ 4a der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine (DVLSthV) – Sitzverlegung von Beratungsstellen von Lohnsteuerhilfvereinen	2020		2021
Ahndung des „entgeltlich in den Verkehr Bringens“ von Belegen als Steuerordnungswidrigkeit im Sinne des § 379 Absatz 1 Nummer 2 AO	2009		2015
Familienkassenreform – Übertragung der Zuständigkeit für das Kindergeld auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit	2019		2022
Zahlung von Kindergeld für volljährige Kinder – Wirkungen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011	2022		2024
§ 10 der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung -AltvPIBV (vorgegebene Prozentsätze)	2017		2018
AltvPIBV – Einführung eines Produktinformationsblatts für geförderte Altersvorsorgeprodukte	2021		2024
Präzisierungen PIB und zum Bußgeldverfahren nach dem AltVorsorgeverträge-ZertifizierungsG in Artikel 14 des o. g. GE	2021		2024

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Stichwort	Beginn der Evaluierung	Verzögerungsgründe	Ergebnisse
Optionsmodell und Thesaurierungsbegünstigung	2022		Abschluss durch Umsetzung praxisgerechter Anpassungen mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2023
Bericht über den Stand der Umsetzung des automatisationsgestützten Hinweisverfahrens (§ 138i, 138j AO)	2020	keine	2022

12. Welche Konsequenzen hat es, wenn gesetzte Fristen nicht eingehalten werden?

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bestrebt, die in Evaluierungsklauseln oder aufgrund von Selbstverpflichtungen gesetzten Evaluierungsfristen einzuhalten. Sicherstellen kann sie aber nur den frühzeitigen Beginn, beispielsweise durch eine zeitnah zu erstellende Prüfungskonzeption. Der Abschluss einer Prüfung ist hingegen von zahlreichen Faktoren abhängig, die die Bundesregierung nicht beeinflussen kann. Üblicherweise wird bei absehbarer Nichteinhaltung der Evaluierungsfrist ein Zwischenbericht erstellt, in dem der erreichte Evaluierungsstand und die Gründe für die Verzögerung dargelegt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 7 und 10 hingewiesen.

13. Sieht die Bundesregierung ein geeignetes Instrument darin bzw. hat sie schon einmal erwogen, die Fristen im Bundessteuerblatt bekannt zu geben, um die Öffentlichkeit über die Frist der Evaluation in Kenntnis zu setzen und damit für mehr Transparenz zu sorgen?

Regierungsentwürfe von Steuergesetzen und Berichte des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, und damit auch die Evaluierungsklauseln, sind öffentlich zugängliche Dokumente. Gleichwohl wird die Frage der Notwendigkeit einer Erhöhung der Transparenz in der Steuerabteilung des BMF derzeit geprüft. Eine Beschleunigung von Evaluierungen ist daraus allerdings nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 7, 10 und 12 hingewiesen.

14. Welche Ergebnisse haben die bisherigen Evaluierungen (in Frage 1 aufgelistete Evaluierungen) seit der Wahlperiode 16 erbracht (bitte alle betroffenen Regelungen auflisten)?

Die Ergebnisse der Evaluierungen ergeben sich aus dem jeweiligen Evaluierungsbericht.

15. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus den jeweiligen Ergebnissen der Evaluierungen gezogen, in welchen Fällen wurden keine Konsequenzen gezogen, und warum nicht?

Eine Übersicht hierzu wird im BMF nicht geführt.

16. Wem gegenüber wurden die Ergebnisse in welcher Form bekanntgegeben, und wenn sie nicht öffentlich bekannt gegeben werden, warum nicht?

Stichwort	Bekanntgabe der Ergebnisse	Begründung der nicht öffentlichen Bekanntgabe
Lohnsteuereinbehalt für Reeder nach § 41a Absatz 4 EStG	Bericht an den Bundestagsausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur übersandt	
Auswirkungen des Steuerabzugs bei Bauleistungen (§§ 48 ff. EStG)	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Untersuchung des deutschen Steuersystems im Hinblick auf die Gewichtung von ertragsabhängigen und ertragsunabhängigen Steuern	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Determinanten der Finanzierungsstrukturen deutscher Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Steuergesetzgebung	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Abschätzung der volkswirtschaftlichen Folgen des § 8 b Absatz 2 KStG, d. h. Auswirkungen der Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungsverkäufen durch Kapitalgesellschaften	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Untersuchung des deutschen Steuersystems auf Überwälzungsvorgänge und ihre Wirkungen	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Die steuerlich geförderte Altersvorsorge im Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen des Unterhaltsrechts und des eherechtlichen Versorgungsausgleichs	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Evaluierung von Steuervergünstigungen	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Untersuchung der Verwaltungskosten und der Verwaltungseffizienz ertragsunabhängiger Steuern	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Neutralitätsverletzungen im Steuerrecht und deren Wachstumswirkungen	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Möglichkeiten einer Neukonzeption des Anwendungsbereichs des ermäßigten Umsatzsteuersatzes unter wirtschafts-, finanz- und steuerpolitischen Gesichtspunkten	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Besteuerung des Finanzsektors im Branchenvergleich und im internationalen Vergleich	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Analyse der fiskalischen Auswirkungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Wirksamkeit der steuerlichen Förderung für Handwerkerleistungen	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	

Stichwort	Bekanntgabe der Ergebnisse	Begründung der nicht öffentlichen Bekanntgabe
GKB bzw. GUB: Volkswirtschaftliche Folgenabschätzung	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Evaluierung der Ursachen für die hohen Verlustvorträge	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Effekte der Umsatzsteueranhebung auf die Gesamtwirtschaft	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Evaluierung von Steuervergünstigungen	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Wohnungsbauprämie	Bericht wurde zur Veröffentlichung freigegeben	
Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	Bericht liegt vor (Bundestagsdrucksache 20/13850), Bericht zudem an Bundesrat übersandt und Veröffentlichung im Internet	
Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften	Ergebnisse der fortlaufenden Evaluation liegen dem Bundestag vor (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht; Bundestagsdrucksache 20/12351).	
Umsatzsteuerlager (§ 4 Nummer 4a UStG)	Bericht an BT-RPA übersandt	
Erweiterung des Katalogs der versicherungssteuerlichen Begünstigung wetterbedingter Elementargefahren um die Gefahr der Dürre	Bericht an Bundestagsfinanzausschuss übersandt	
§§ 22f und 25e UStG (alte Fassung) – Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes und Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz	Evaluation abgeschlossen	Bekanntgabe des Ergebnisses würde den Interessen der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung entgegenstehen
§ 25f UStG – Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerrücküberziehung	Evaluation abgeschlossen	Bekanntgabe des Ergebnisses würde den Interessen der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung entgegenstehen
Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit den Regelungen zur Funktionsverlagerung (§ 1 Absatz 3 AStG und Funktionsverlagerungsverordnung) und die Auswirkungen auf die Unternehmen	Bericht an Bundesrat übersandt, Veröffentlichung im Internet als BR-Drucksache	
Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, die inländische Einkünfte aus der Überlassung von Rechten erzielen, die in ein inländisches Register eingetragen sind (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 f und Nummer 6 EStG)	Bericht an Bundestagsfinanzausschuss übersandt und Veröffentlichung im Internet	
Verhinderung von Cum/Cum-Fällen bei steuerbegünstigten Anlegern (§§ 44a, 44b EStG)	Bericht liegt vor Bericht an Bundestagsfinanzausschuss	

Stichwort	Bekanntgabe der Ergebnisse	Begründung der nicht öffentlichen Bekanntgabe
Investmentsteuerreform	Zwischenbericht an Bundestagsfinanzsausschuss 4. Mai 2023. Ausschussdrucksache 20(7) – 0309	
Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG)	Bericht an Bundestagsfinanzsausschuss übersandt	
Fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG	Bericht an Bundestagsfinanzsausschuss übersandt	
Verlustvorträge für den Veranlagungszeitraum 2008	Bericht an die Obersten Finanzbehörden der Länder und das BZSt	interner Bericht
Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 45 EStG	Lohnsteuerhinweise wurde angepasst	
§ 100 EStG (bAV-Förderbetrag)	Zwischenbericht in 2024 an Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales übersandt	
Nachteilsausgleich für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge	Bericht an Bundestagsfinanzsausschuss übersandt und Veröffentlichung im Internet	
Förderung der Elektromobilität bei der Dienstwagenbesteuerung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 2 EStG	Bericht liegt vor Keine Veröffentlichung	Der Evaluierungsbericht wurde nicht veröffentlicht, weil die evaluierte Rechtsgrundlage bereits erweitert/geändert wurde und die Evaluierungsergebnisse insoweit nur eingeschränkt aussagefähig sind.
Evaluation der Rücklage für Ersatzbeschaffung bei Binnenschiffen, § 6b Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 4 EStG	Bericht liegt vor	Die Ergebnisse im Berichtsentwurf zur Evaluation waren aufgrund der fehlenden Datenbasis zur Inanspruchnahme von § 6b EStG nicht aussagekräftig. Der Bericht ist daher nicht für endgültig erklärt worden. Die Evaluation wurde ohne Ergebnis beendet. Zudem war bereits zu Beginn der Evaluation politisch entschieden worden, die bis dahin nur befristete Regelung für Binnenschiffe zu entfristen (im JStG 2010), um zumindest kein Reinvestitionshindernis durch die sofortige Besteuerung der Veräußerungsgewinne bei Binnenschiffen zu schaffen.
Tonnagebesteuerung	Bericht an Bundestagshaushaltsausschuss übersandt	
Bericht über den Stand der Umsetzung des automationsgestützten Hinweisverfahrens (§ 138i, 138j AO)	Bericht an Bundestagsfinanzsausschuss übersandt	
§ 4a DVLStHV – Sitzverlegung von Beratungsstellen von Lohnsteuerhilfevereinen	Bericht an Bundesländer übersandt	Ergebnisse der Evaluierung nur für die Finanzverwaltung relevant (Überblick der Sitzverlegungen)
Ahndung des „entgeltlich in den Verkehr Bringens“ von Belegen als Steuerordnungswidrigkeit im Sinne des § 379 Absatz 1 Nummer 2 AO	Bericht liegt vor	Aufgrund des Zeitablaufs kann nicht mehr nachvollzogen werden, warum eine Veröffentlichung nicht erfolgt ist.

Stichwort	Bekanntgabe der Ergebnisse	Begründung der nicht öffentlichen Bekanntgabe
Zahlung von Kindergeld für volljährige Kinder – Wirkungen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011	Bericht vom 28. Februar 2024 liegt vor Bericht wurde dem Bundesrechnungshof am 12. September 2024 übersandt (Anlass der Evaluierung: Forderung des Bundesrechnungshofs; vgl. Bundestagsdrucksache 20/1250; Bemerkungen des BRH 2021 (Ergänzungsband) – Nr. 55)	
Familienkassenreform – Übertragung der Zuständigkeit für das Kindergeld auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit	Abschluss der Familienkassenreform mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I Nr. 51)	
Evaluierung des bei der Verzinsung nach § 233a AO maßgeblichen Zinssatzes	Nein. Bericht als Grundlage der Evaluation durch den Gesetzgeber wurde dem Bundestagsfinanzausschuss übersandt.	
§ 10 AltvPIBV (vorgegebene Prozentsätze)	Vorstellung und Erörterung der Ergebnisse im Beirat der PiA – Prozentsätze wurden angepasst	
AltvPIBV – Einführung eines Produktinformationsblatts für geförderte Altersvorsorgeprodukte	Bericht liegt vor; zeitnah Veröffentlichung auf ondea.de	
Präzisierungen PIB und zum Bußgeldverfahren nach dem AltVorsorgeverträge-ZertifizierungsG	Bericht liegt vor; zeitnah Veröffentlichung auf ondea.de	

Soweit von den Evaluierungen Steuervergünstigungen betroffen sind, wird über die Ergebnisse im Subventionsbericht der Bundesregierung berichtet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 hingewiesen.

17. Wurden die Evaluierungen intern oder extern durchgeführt, und wenn sie extern durchgeführt wurden, aus welchen Gründen?

Mit der Durchführung steuerlicher Evaluierungsverfahren wird regelmäßig das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beauftragt, mitunter werden aber auch Externe wie Forschungsinstitute in die Evaluierungen einbezogen. Abhängig von jeweiligen Evaluierungsgegenstand kann auch eine vollständige Vergabe eines Evaluierungsauftrags an Externe in Betracht kommen, ebenso aber auch eine rein interne Evaluierung. Maßgeblich für die Auswahl sind neben der Eignetheit aber auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Die in der Antwort zu Frage 16 aufgezählten, abgeschlossenen Evaluierungen wurden wie folgt durchgeführt:

Stichwort	Durchführung
Lohnsteuereinbehalt für Reeder nach § 41a Absatz 4 EStG	Extern
Auswirkungen des Steuerabzugs bei Bauleistungen (§§ 48 ff. EStG)	Extern
Untersuchung des deutschen Steuersystems im Hinblick auf die Gewichtung von ertragsabhängigen und ertragsunabhängigen Steuern	Extern
Determinanten der Finanzierungsstrukturen deutscher Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Steuergesetzgebung	Extern

Stichwort	Durchführung
Abschätzung der volkswirtschaftlichen Folgen des § 8 b Absatz 2 KStG, d. h. Auswirkungen der Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungsverkäufen durch Kapitalgesellschaften	Extern
Untersuchung des deutschen Steuersystems auf Überwälzungsvorgänge und ihre Wirkungen	Extern
Die steuerlich geförderte Altersvorsorge im Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen des Unterhaltsrechts und des eherechtlichen Versorgungsausgleichs	Extern
Evaluierung von Steuervergünstigungen	Extern
Untersuchung der Verwaltungskosten und der Verwaltungseffizienz ertragsunabhängiger Steuern	Extern
Neutralitätsverletzungen im Steuerrecht und deren Wachstumswirkungen	Extern
Möglichkeiten einer Neukonzeption des Anwendungsbereichs des ermäßigten Umsatzsteuersatzes unter wirtschafts-, finanz- und steuerpolitischen Gesichtspunkten	Extern
Besteuerung des Finanzsektors im Branchenvergleich und im internationalen Vergleich	Extern
Analyse der fiskalischen Auswirkungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes	Extern
Wirksamkeit der steuerlichen Förderung für Handwerkerleistungen	Extern
GKB bzw. GUB: Volkswirtschaftliche Folgenabschätzung	Extern
Evaluierung der Ursachen für die hohen Verlustvorträge	Extern
Effekte der Umsatzsteueranhebung auf die Gesamtwirtschaft	Extern
Evaluierung von Steuervergünstigungen	Extern
Wohnungsbauprämie	Extern
Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	GZD
Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften	intern
Umsatzsteuerlager (§ 4 Nummer 4a UStG)	Intern
Erweiterung des Katalogs der versicherungssteuerlichen Begünstigung wetterbedingter Elementargefahren um die Gefahr der Dürre	BMEL
§§ 22f und 25e UStG (alte Fassung) – Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes und Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz	Intern
§ 25f UStG – Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung	Intern
Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit den Regelungen zur Funktionsverlagerung (§ 1 Absatz 3 AStG und Funktionsverlagerungsverordnung) und die Auswirkungen auf die Unternehmen	BZSt
Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, die inländische Einkünfte aus der Überlassung von Rechten erzielen, die in ein inländisches Register eingetragen sind (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 f und Nummer 6 EStG)	Intern
Verhinderung von Cum/Cum-Fällen bei steuerbegünstigten Anlegern (§§ 44a, 44b EStG)	BZSt

Stichwort	Durchführung
Investmentsteuerreform	BZSt KPMG Prof. Dr. Heribert M. Anzinger, Prof. Dr. Werner Haslehner, Prof. Dr. Falko Tappen, (Evaluierungskonzept BZSt Forschungsgutachten 1: KPMG Forschungsgutachten 2; Prof. Dr. Heribert M. Anzinger, Prof. Dr. Werner Haslehner, Prof. Dr. Falko Tappen Aufgrund der fachlichen Expertise der Gutachter)
Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG)	BZSt
Fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG	BZSt
Verlustvorträge für den Veranlagungszeitraum 2008	BZSt
Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 45 EStG	BZSt
Nachteilsausgleich für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge	BZSt
Förderung der Elektromobilität bei der Dienstwagenbesteuerung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 2 EStG	BZSt
Evaluation der Rücklage für Ersatzbeschaffung bei Binnenschiffen, § 6b Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 4 EStG	BZSt
Tonnagebesteuerung	BMF
Berichte nach § 33 Absatz 4 EGAO an den Finanzausschuss des Bundestags	BMF
Bericht über den Stand der Umsetzung des automationsgestützten Hinweisverfahrens (§ 138i, 138j AO)	BZSt (BZSt betreut das IT-Verfahren)
§ 4a DVLSthV – Sitzverlegung von Beratungsstellen von Lohnsteuerhilfvereinen	BZSt
Ahndung des „entgeltlich in den Verkehr Bringens“ von Belegen als Steuerordnungswidrigkeit im Sinne des § 379 Absatz 1 Nummer 2 AO	BZSt
Zahlung von Kindergeld für volljährige Kinder – Wirkungen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011	BZSt
Familienkassenreform – Übertragung der Zuständigkeit für das Kindergeld auf die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit	BZSt
§ 10 AltvPIBV (vorgegebene Prozentsätze)	Extern (Gemäß Evaluierungsklausel Durchführung durch PiA, wegen vertraulicher Tarifinformationen, die nur der PiA vorliegen)
AltvPIBV – Einführung eines Produktinformationsblatts für geförderte Altersvorsorgeprodukte	BZSt
Präzisierungen PIB und zum Bußgeldverfahren nach dem AltVorsorgeverträge-Zertifizierungsg	BZSt

18. Hat sich aus Sicht der Bundesregierung das Instrument der Evaluierung bewährt, und aus welchen Gründen kommt die Bundesregierung zu dieser Einschätzung?

Die Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben funktioniert und wird in der Praxis angewandt. Evaluierungen sind ein wichtiger Teil besserer Rechtsetzung. Die Gewinnung und Nutzung von Erkenntnissen aus Evaluierungen stärken die Evidenzbasierung der Rechtsetzung.

19. Wie viele Arbeitsstunden wurden in der aktuellen Wahlperiode im Bundesministerium der Finanzen für die Evaluierung von Gesetzen aufgewendet, und wenn nicht bekannt, was schätzt die Bundesregierung?

Eine Erfassung von Arbeitsstunden im BMF für die Evaluierung von Gesetzen ist nicht gesondert erfolgt. Eine Schätzung ist nicht möglich.

20. Wie kann der Prozess der Evaluierung aus Sicht der Bundesregierung weiter verbessert werden?

Mit Beschluss vom 30. September 2024 hat der Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau u. a. die Schwellenwerte für die Wesentlichkeitsprüfung der Regelungsvorhaben angepasst, um die besonders belastungsintensiven Vorhaben in den Fokus der Evaluierungen zu rücken und so die Ressourcen effizient zu nutzen

Das BMF hat ferner spezifisch mit dem Netzwerk empirische Steuerforschung eine Plattform geschaffen, die insbesondere im Hinblick auf die Fragen der Datenverfügbarkeit unter anderem zusammen mit dem Statistischen Bundesamt an Lösungen für die Zukunft arbeitet. Dies soll zu einer stärkeren Evidenzbasierung vor allem auch in der Finanzpolitik beitragen.

Ein wichtiger Faktor bei der Durchführung von steuerlichen Evaluierungen im BMF ist das BZSt. Dort hat sich seit vielen Jahren eine wertvolle Expertise im Evaluierungsbereich aufgebaut, die auch für die Zukunft durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Personal- und Sachmittel erhalten und ausgebaut werden sollte.

Zudem wurde das Netzwerk empirische Steuerforschung (NeSt) geschaffen, das den Austausch zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf dem Gebiet der empirischen Steuerforschung mit der amtlichen Statistik und Finanzverwaltung fördert. Das NeSt kann dabei unterstützen, Daten der Finanzverwaltung, die zuvor der Wissenschaft nicht zugänglich waren, verfügbar zu machen. Hierzu sind schon einige wissenschaftliche Projekte, die sich mit der Evaluierung von Steuergesetzen und steuerlichen Maßnahmen beschäftigen, in Kooperation mit dem NeSt gestartet. Diese können zu einer stärkeren Evidenzbasierung in der Steuergesetzgebung beitragen.

21. Auf welche Weise erfahren der Deutsche Bundestag, die Bürger, Journalisten, der Bundesrechnungshof oder Unternehmen von der Evaluation der Steuergesetze, wie stellt die Bundesregierung die Transparenz der Demokratie in diesem Bereich sicher, und warum wird die Evaluation nicht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter „Gesetze und Gesetzesvorhaben“ oder auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter „Vorgang – Gesetzgebung“ veröffentlicht?

Evaluierungsklauseln von Steuergesetzen sind im Internet einsehbar, da sie in den dort veröffentlichten Drucksachen zum Gesetzentwurf enthalten sind.

Die Praxis der Veröffentlichung wird an das gestiegene öffentliche Interesse angepasst. Nach dem Beschluss des Staatssekretärsausschusses „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ vom 30. September 2024 veröffentlicht die Kompetenzstelle für Evaluierung im Statistischen Bundesamt die Evaluierungsberichte der Ressorts auf [onda.de](https://www.onda.de) ab Beschlussdatum bis zur Einrichtung der endgültigen Veröffentlichungsplattform der Bundesregierung.

Bei Evaluierungen, die im Auftrag des Bundestags durchgeführt werden, entscheidet das entsprechende Gremium des Bundestages über eine Veröffentlichung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 hingewiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.